

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XII. Gesetzgebungsperiode

WIEN,

Zl. 7423-VR/71

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. KRANZLMAYR, Dr. KARASEK,
Dr. LEITNER und Genossen an die
Bundesregierung betreffend
Ratifizierung des Europäischen
Abkommens über die Strafverfolgung
von Strassenverkehrsdelikten
(Zl. 491/J)

485 / A.B.
zu 491 / J.
Prä, am 20. April 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundeskanzleramt am 5. März 1971 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Zl. 491/J vom 3. März 1971 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KRANZLMAYR, Dr. KARASEK, Dr. LEITNER und Genossen eine

A n f r a g e

an die Bundesregierung, betreffend Ratifizierung des Europäischen Abkommens über die Strafverfolgung von Strassenverkehrsdelikten überreicht.

Ich beeohre mich, diese Anfrage in Entsprechung des Beschlusses des Ministerrates, Punkt 35 des Beschlussprotokolles Nr. 48 vom 13. April 1971 namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Im Rahmen des Europarates wird gegenwärtig ein weiteres Übereinkommen ausgearbeitet, das unter anderem zum Ziel hat, nach Möglichkeit zu vermeiden, dass ein Rechtsbrecher wegen einer bestimmten strafbaren Handlung in mehreren Staaten verfolgt und bestraft wird. Es ist damit zu rechnen, dass dieses Übereinkommen, das auch auf Verkehrsstrafaten anzuwenden sein könnte, noch in diesem Jahr zur Unterzeichnung aufgelegt werden kann. Das Verhältnis des letztgenannten Übereinkommens zu

./. .

- 2 -

dem Europäischen Übereinkommen über die Ahndung von Zu widerhandlungen im Strassenverkehr ist noch nicht als völlig geklärt anzusehen und wird voraussichtlich noch Gegenstand von Erörterungen in den zuständigen Gremien des Europarates sein. Bis zu einer Klärung dieser Frage könnte man sowohl die Anwendbarkeit bei der Übereinkommen auf Verkehrsstrafaten bejahen oder auch den umgekehrten Standpunkt vertreten, dass bei Konkurrenz beider Übereinkommen auf Verkehrsstrafaten nur das Übereinkommen über die Ahndung von Zu widerhandlungen im Strassenverkehr als "lex specialis" anwendbar wäre. Bis zu der an sich erforderlichen Klarstellung wird es sich nicht empfehlen, zu einer Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Ahndung von Zu widerhandlungen im Strassenverkehr zu schreiten.

Wien, am 19. April 1971

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Linhart". It is written in a cursive style with some vertical lines extending from the letters, possibly representing a stylized "H" or "A".